

Allgemeine Verkaufsbedingungen (05/2014) der Interstarch GmbH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt aller mit der Interstarch GmbH geschlossenen Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Produkten / Erbringung von Leistungen. Spezielle Abreden und/oder Individualabreden gehen insoweit diesen Regelungen vor, als die speziellen/individuellen Regelungen den allgemeinen widersprechen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Lieferung/Versand:

1. Unsere Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Satz, einschließlich Verpackung bzw. lose in Tankwagen.
2. Der Käufer ist verpflichtet zum vereinbarten Termin die Ware abzunehmen.
3. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk Elsteraue bzw. ab Auslieferungslager, der Käufer trägt die Versandkosten.
4. Die Gefahr geht dabei auf den Käufer spätestens mit Übergabe an den Transporteur über.
5. Die für die Berechnung maßgeblichen Mengen werden durch Messen, Wiegen oder Zählen verbindlich festgestellt.

Annahmeverzug/Schuldnerverzug:

1. Ist die Interstarch GmbH mit der Lieferung in Verzug, verpflichtet sich der Käufer, eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen zu bewilligen. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Höhere Gewalt und beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen oder ausbleibende Zulieferungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern die Lieferfristen um die Dauer der Hinderung. Führt die entsprechende Hinderung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
2. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, kann die Interstarch GmbH nach erfolgloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Weiterhin kann die Auslieferung spätestens ab diesem Zeitpunkt davon anhängig gemacht werden, dass der Rechnungsbetrag per Vorkasse bezahlt wird.

Mängel/Mängelrüge/Haftung:

1. Geringfügige Abweichungen in Qualität, Farbe und Gewicht sind nicht als Mangel anzusehen.
2. Eventuelle Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware gegenüber der Interstarch GmbH unter genauer Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.
3. Für Sachmängel gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
4. Die Haftung für Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Rechnung/Zahlung:

1. Der Käufer erhält unverzüglich eine Rechnung, welche - falls nicht anders vereinbart - sofort nach Erhalt zu begleichen ist. Abzüge jeder Art (z. B. für Porto, Skonto, Überweisungs- und Versicherungsgebühren) sind unzulässig.
2. Bei Verzug behält sich die Interstarch GmbH die Berechnung von Verzugszinsen, Mahngebühren à 5,00 € pro Mahnung sowie sonstiger Verzugschäden vor.

3. Die Interstarch GmbH hat ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Leistungsverweigerungsrecht, wenn zum Lieferzeitpunkt fällige Rechnungen noch offen sind.
4. Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.
5. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont-, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Grundsätzlich dürfen Wechsel keine längere Laufzeit als drei Monate haben.

Eigentumsvorbehalt/Sicherungsabtretung/Vermischung:

1. Alle Kaufgegenstände bleiben Eigentum der Interstarch GmbH bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht.
3. Der Käufer darf jedoch die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. In diesem Fall tritt der Käufer schon jetzt die Forderung aus dem Weiterverkauf an Dritte in Höhe der noch ausstehenden Forderung an die Interstarch GmbH ab. Der Käufer verpflichtet sich, seinen Abnehmer jederzeit auf Verlangen hin von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
4. Jede Verpfändung oder Sicherheitsübereignung dieser Waren zugunsten von Dritten hat der Käufer anzuzeigen und genehmigen zu lassen.
5. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr vor Vollbezahlung zu bearbeiten, zu vermischen und zu verarbeiten. Die Interstarch erwirbt Eigentum auch an den Produkten der Be- und Verarbeitung. Erfolgt die Be- und Verarbeitung zusammen mit Waren, die dem Käufer oder einem Dritten gehören, so erwirbt die Interstarch GmbH an der daraus entstandenen Sache Miteigentum. Der Käufer verpflichtet sich, die Waren für uns mitzuverwahren. Der Käufer ist berechtigt, die neu hergestellte Sache, wenn dies in seinem ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr üblich ist, weiter zu veräußern und auszuliefern. Hinsichtlich den aus der Veräußerung erworbenen Forderungen gilt das unter 4. Geregelter entsprechend.
6. Die Interstarch GmbH verpflichtet sich, Sicherheiten der o.g. Art insoweit freizugeben, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Käufer die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Soweit Vereinbarungen über Erfüllungsort und Gerichtsstand rechtlich möglich sind, gilt:

1. Für beide Vertragspartner ist der Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung Elsteraue
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale).